



## Ordnung des Verbandsbereichs überfachliche Aufgaben im Main-Neckar-Turngau

### § 1 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben ergeben sich gemäß § 10 der Satzung des Main-Neckar-Turngaus (MNTG). Diese beinhalten im Wesentlichen die Bereiche Struktur/Recht, Ehrungswesen, Archiv/Turngaugeschichte und Internet/Homepage.

### § 2 Zusammensetzung des V erbandsbereichs überfachliche Aufgaben

- (1) Der Bereichsvorstand als beschließendes Gremium  
Der Verbandsbereich überfachliche Aufgaben ist beschließendes Gremium in seinem Bereich.
- (2) Bereichsvorstand überfachliche Aufgaben  
Der Bereichsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - Dem/der Bereichsvorsitzenden überfachliche Aufgaben
  - Dem/der Ressortleiter/-in Struktur/Recht
  - Dem/der Ressortleiter/-in Ehrungswesen
  - Dem/der Ressortleiter/-in Archiv/Turngaugeschichte
  - Dem/der Ressortleiter/-in Internet/Homepage
  - einem/einer Vertreter/-in der MNTJ
- (3) Aufgaben, die nicht eindeutig in ein Ressort fallen, werden durch Beschluss des Bereichsvorstandes einem Verbandsbereichsmitglied zugeordnet.

### § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Bereichsvorstand ist für die nachfolgend genannten Aufgaben zuständig:

#### Struktur/Recht

- Beobachtung und Auswertung der Mitgliederstruktur
- Beobachtung und Weiterentwicklung der Führungsstruktur
- Beobachtung und Weiterentwicklung der Organisationsstruktur
- Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen
- Beratung des MNTG in Rechtsfragen
- Mitwirkung bei Formulierung von Satzung und Ordnungen des MNTG

#### Ehrungswesen

- Beratung des Vorstand bei Anträgen zu Ehrungen
- Feststellung von Rechtmäßigkeiten von Ehrungen
- Weiterentwicklung und Anpassung der Ehrenordnung an gesellschaftliche Veränderungen

#### Archiv/Turngaugeschichte

- Bewahrung und Förderung der Tradition und Pflege von kulturellen Eigenarten
- Archivierung von Belegen der Turngauentwicklung
- Beahrung der Turngaugeschichte

#### Internet/Homepage

- Aufbau, Struktur und Weiterentwicklung der Internetpräsenz des MNTG
- Pflege der Internetpräsenz

### § 4 Kooptierte Mitglieder

Für Projektaufgaben ist die Einsetzung kooptierter Mitglieder im Bereichsvorstand jederzeit möglich. Die Genehmigung erfolgt über den Vorstand des MNTG.

## **§ 5 Sitzungen**

Die Sitzungen werden von Bereichsvorsitzenden überfachliche Aufgaben spätestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom/von der Bereichsvorsitzenden geleitet. Ist er/sie abwesend, bestimmen die anwesenden Bereichsvorstandsmitglieder eine/n Sitzungsleiter/in. Der Bereichsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Bereichsvorstandsmitglied hat auch bei Ämterhäufung nur eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Außerhalb von Sitzungen kann der Bereichsvorstand schriftlich oder telefonisch abstimmen. Die Abstimmung ist abzubrechen, wenn eines der Bereichsvorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall dieses Verfahren ablehnt. Schriftliche und telefonische Beschlüsse sind gültig wenn mindestens zwei Drittel der Bereichsvorstandsmitglieder teilnehmen. Es gilt die einfache Mehrheit.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss bei der Vorstandssitzung am 26.05.2008 in Kraft. Vorherige Ordnungen des Verbandsbereichs überfachliche Aufgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.